Gz. 21-641.5/4

**Landratsamt Altötting**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Innstaustufe Neuötting**

**Ökologische Verbesserungsmaßnahmen zur Durchgängigkeit auf der rechten Innseite Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung**

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 UVPG**

Für die ökologischen Verbesserungsmaßnahmen zur Durchgängigkeit auf der rechten Inn-seite unter Einbeziehung des Mörnbaches und des Fischbaches mit gleichzeitiger (Gewäs-serausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG) wurde von der VERBUND Innkraftwerke GmbH, eine Plangenehmigung beantragt. Mit dem geplanten Vorhaben wird die naturnahe Gestaltung der Gewässer gefördert und eine zusätzliche Aufstiegshilfe für wanderwillige aquatische Le-bewesen geschaffen.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plange-nehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachtei-lige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfecht-bar ist

Der Aktenvermerk sowie die zugrundeliegenden Unterlagen können während der Dienststun-den im Landratsamt Altötting, Untere Wasserrechtsbehörde, Bahnhofstraße 13 (Sparkassen-gebäude), Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 UVPG öffent-lich bekannt gegeben.

Altötting, den 18.06.2019

Landratsamt Altötting